



## **Vor- und Nachteile der Gemeinnützigkeit**

### **Vorteile:**

unmittelbare Steuerbefreiungen bzw. Steuerermäßigungen:

- Steuerbefreiung bei der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, mit Ausnahme des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes,
- Steuerermäßigung bei der Umsatzsteuer (in der Vermögensverwaltung und Zweckbetrieb),
- Steuerbefreiung bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer und Grundsteuer,
- Die Körperschaft (Verein) kann Spendenbescheinigungen ausstellen (siehe hierzu Fach 10),
- Steuerermäßigung für Spenden an gemeinnützige Körperschaften,
- Steuerfreiheit von Vergütungen bis 2.100,00 € für qualifizierte Tätigkeiten im Dienst einer gemeinnützigen Körperschaft, sog. „Übungsleiterpauschale“ (siehe hierzu Fach 11)
- Steuerfreiheit von Vergütungen bis 500,00 € für allgemeine Tätigkeiten im Dienst einer gemeinnützigen Körperschaft, sog. „Ehrenamtspauschale“ (siehe auch hierzu Fach 11).

weitere Vorteile:

- Befreiung von bestimmten Gebühren,
- Eventuell Zuwendungen von öffentlichen Zuschüssen.

### **Nachteile:**

- es müssen strenge formelle satzungsgemäße Voraussetzungen erfüllt werden,
- eine freie Verfügung über die Mittel der Körperschaft ist nicht möglich,
- eine genaue Prüfung der Geschäftsführung in all ihren Bereichen.



## **Voraussetzung für die Gemeinnützigkeit eines Vereins**

Ob eine Körperschaft (Verein) steuerbegünstigt ist, entscheidet das zuständige Finanzamt im Veranlagungsverfahren (ggf. Freistellungsbescheid).

Auf Antrag einer neu gegründeten Körperschaft (Verein), bei der die Voraussetzung der Steuerbegünstigung noch nicht im Veranlagungsverfahren festgestellt worden ist, bescheinigt das zuständige Finanzamt vorläufig die Gemeinnützigkeit. In dieser Vorläufigkeitsbescheinigung bescheinigt das zuständige Finanzamt, dass der Verein steuerlich erfasst ist und die eingereichte Satzung den steuerrechtlichen Voraussetzungen entspricht.

Diese vorläufige Bescheinigung wird durch Steuerbescheid (Freistellungsbescheid) ersetzt. Die Steuerbefreiung wird vom zuständigen Finanzamt alle 3 Jahre überprüft. Hierbei überprüft das Finanzamt ob die tatsächliche Geschäftsführung mit der Satzung übereinstimmt.

### Anforderungen an die Satzung (zu § 60 AEAO):

Die Satzung muss so präzise gefasst sein, dass aus ihr unmittelbar entnommen werden kann, ob die Voraussetzungen der Steuerbegünstigungen vorliegen (formelle Satzungsmaßigkeit). Die bloße Bezugnahme auf Satzungen oder andere Regelungen Dritter genügt nicht.

Eine Körperschaft kann nur steuerbegünstigt sein, wenn sich aus der Satzung Folgendes ergibt:

Der Verein muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- der Verein muss gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen,
- diese Zwecke müssen selbstlos, ausschließlich und unmittelbar verfolgt werden,
- die Zwecke müssen in der Satzung klar und eindeutig verankert sein,
- die tatsächliche Geschäftsführung muss den Satzungsbestimmungen entsprechen,
- Vermögensbindung.

Der Verein kann nur dann gemeinnützigen Zwecken dienen, wenn

- seine Tätigkeit darauf gerichtet ist die Allgemeinheit auf materiellem, geistigen oder sittlichen Gebiet zu fördern (der Kreis der zu fördernden Personen darf nicht begrenzt sein); in der Regel ist dies die Förderung des Feuerschutzes,
- der Verein muss dabei selbstlos handeln, d.h. der Verein darf weder zu seinen noch zu Gunsten der Mitglieder handeln und keine eigenwirtschaftlichen Zwecke verfolgen.



Empfehlung: Anlehnung an die Mustersatzung der Finanzverwaltung (siehe Fach 13)

**Gründe für den Verlust der Gemeinnützigkeit:**

- keine ordnungsgemäßen Aufzeichnungen (Einnahmen- Ausgaben, Lohnkonten),
- unrichtige Angaben gegenüber dem Finanzamt,
- unangemessen hohe Aufwandsentschädigungen an Mitglieder,
- unrichtig ausgestellte Spendenbescheinigungen
- Verstoß gegen die Selbstlosigkeit

**Folgen bei Verlust der Gemeinnützigkeit**

- Umsatzsteuer 19 % ansonsten nur 7 % in Vermögensverwaltung und Zweckbetrieb,
- Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer,
- kein Übungsleiterfreibetrag (2.100,00 €),
- keine Ehrenamtspauschale (500,00 €)
- Lohnsteuer auf alle Zahlungen für Übungsleiter,
- evtl. Festsetzung von Strafe und Bußgeld.

Echte Mitgliedsbeiträge und Spenden bleiben für den Verein steuerfrei; jedoch besteht eine Haftung für die entgangene Steuer bei zu Unrecht ausgestellten Spendenbescheinigungen in Höhe von 30% des zugewendeten Betrages.



Gemeinnützigen Zwecken dienender Verein

wirtschaftliche Betätigung

<b>Ideeller Bereich</b>	<b>Vermögensverwaltung</b>	<b>steuerbegünstigter Zweckbetrieb</b>	<b>steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb</b>
(Verfolgung gemeinnütziger Zwecke)		Erfüllung satzungsmäßiger Zwecke	
<u>Einnahmen z.B.</u> Aufnahmegebühren Mitgliedsbeiträge Spenden Zuschüsse	<u>Einnahmen z.B.</u> Zinserträge (Bankguth.) Pachteinnahmen Mieteinnahmen	<u>Einnahmen z.B.</u> Teilnahmegebühren für Ausbildung Aufgaben der Feuerwehr lt. Satzung	<u>Einnahmen z.B.</u> Werbung evtl. Sponsoring Inserat in Festzeitschrift (bzw. Vereinszeitschrift) Festveranstaltungen Tombola evtl. Feuerwehrausflug Bewirtschaftung Vereinsgaststätte
<u>Ausgaben z.B.</u> abzuführende Beiträge Repräsentationskosten Zuschüsse an Jugend anteilige Kosten z.B. - Bürobedarf - Telefon - Aushilfslöhne für allgem. Verwaltg.	<u>Ausgaben z.B.</u> Kapitalertragsteuer Solidaritätszuschlag Ausgaben in Zusammen- hang mit Vermögensverw.	<u>Ausgaben z.B.</u> entsprechende Ausgaben in Zusammenhang mit Erfüllung der satzungs- mäßiger Zwecke, z. B. Betrieb einer Übungsanlage	<u>Ausgaben z.B.</u> entsprechende Ausgaben mit den Einnahmen



**Ideeller Bereich**

**Vermögensverwaltung**

**steuerbegünstigter Zweckbetrieb**

**steuerpflichtiger wirtschaftlicher  
Geschäftsbetrieb**

**g r u n d s ä t z l i c h**

keine Steuern

keine Körperschaftsteuer,  
keine Gewerbesteuer,  
Umsatzsteuer 7 %

keine Körperschaftsteuer,  
keine Gewerbesteuer  
Umsatzsteuer 7 %

Körperschaftsteuer,  
Gewerbesteuer,  
Umsatzsteuer 19%



## **Rücklagen**

Gemeinnützige Vereine sind verpflichtet ihre Überschüsse zeitnah (spätestens bis zum Ablauf des Folgejahres) für gemeinnützige Zwecke zu verwenden (für ideelle Satzungszwecke einschließlich steuerbegünstigter Zweckbetriebe).

Sämtliche einem gemeinnützigen Verein zufließenden Mittel dürfen **nur** für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Begriff Mittel hierunter versteht man:

- ideeller Bereich: vereinnahmte Beiträge, Spenden, Umlagen und Zuschüsse,
- Überschüsse aus der Vermögensverwaltung,
- Einkünfte aus Zweckbetrieben,
- Einkünfte aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, nach Abzug der darauf entfallenden Steuer.

Ausnahmen jedoch wenn gesetzlich geregelt (Rücklagenbildung)

### **Zweckgebundene Rücklage (§ 58 Nr. 6 AO)**

sog. Zweckerfüllungs- oder Projektrücklage:

Voraussetzung ist, dass der Verein ohne die Bildung der Rücklage seine satzungsgemäßen Pflichten nicht erfüllen kann.

Bei der Bildung dieser Rücklage kommt es nicht auf die Herkunft der Mittel an. Der Rücklage dürfen auch zeitnah zu verwendende Mittel wie z.B. Spenden zugeführt werden.

Das Bestreben, ganz allgemein die Leistungsfähigkeit des Vereins (Körperschaft) zu erhalten, reicht für eine steuerlich unschädliche Rücklagenbildung nicht aus (hierfür können die sog. freien Rücklagen gebildet werden).

Die Mittel müssen für bestimmte steuerbegünstigte satzungsgemäße Vorhaben (Anschaffungen) angesammelt werden.

Es müssen für die Verwirklichung des Projekts konkrete Zeitvorstellungen bestehen – ein unabsehbares Hinausschieben darf nicht gegeben sein.

Besteht jedoch keine konkrete Zeitvorstellung, so ist die Bildung einer solchen Rücklage zulässig, wenn die Durchführung des Vorhabens (Anschaffung des Wirtschaftsguts) glaubhaft und bei finanziellen Verhältnissen der Verein (steuerbegünstigte Körperschaft) in einem angemessenen Zeitraum (3-5 Jahre), Großobjekten auch länger, möglich ist.

Sollte in diesem Zeitraum das Vorhaben nicht durchgeführt sein, so wird das Finanzamt die Auflösung der Rücklage in einem angemessenen Zeitraum verlangen.



## **Freie Rücklage (§ 58 Nr. 7 a AO)**

Bei der Bildung dieser Rücklage sind folgende Höchstbeträge zu berücksichtigen:

- 1/3 des Überschusses aus Vermögensverwaltung
- 10 % der sonstigen Mittel

Mittel sind:

- Überschuss aus Zweckbetrieben und
- Überschuss aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und
- Bruttoeinnahmen im ideellen Bereich

Fallen insgesamt Verluste aus Zweckbetrieb oder wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb an, so mindern diese die Bemessungsgrundlage nicht.

Bei nicht ausgeschöpfter Rücklagenbildung ist eine Nachholung in den Folgejahren nicht möglich.

Der Verein (steuerbegünstigte Körperschaft) braucht die freie Rücklage während der Dauer ihres Bestehens nicht aufzulösen. Die in die Rücklage eingestellten Mittel können auch dem Vermögen zugeführt werden.

Der Verein (Körperschaft) hat dem Finanzamt im Einzelnen darzulegen, ob die Voraussetzungen für die Bildung einer Rücklage vorliegen. Die Rücklagen müssen in der Rechnungslegung – ggf. – in einer Nebenrechnung – gesondert ausgewiesen werden, damit eine Kontrolle jederzeit und ohne besonderen Aufwand möglich ist. Soweit Mittel nicht schon im Jahr des Zuflusses für die steuerbegünstigten Zwecke verwendet oder zulässigerweise dem Vermögen (Rcklg.) zugeführt werden, muss ihre zeitnahe Verwendung durch eine Nebenrechnung = Mittelverwendungsrechnung nachgewiesen werden. In welche Vermögenswerte der Verein (Körperschaft) die Rücklagebeträge anlegt kann der Verein entscheiden, jedoch nicht im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

**Wird in einem Jahr die Höchstgrenze nicht voll ausgeschöpft, ist eine Nachholung in späteren Jahren nicht zulässig!**

### **Betriebsmittel-Rücklage:**

Es ist möglich eine sog. Betriebsmittel-Rücklage für periodisch wiederkehrende Ausgaben in Höhe des Mittelbedarfs für einen angemessenen Zeitraum (mehrere Monate bis zu einem Jahr) zu bilden.

### **Rücklagen in der Vermögensverwaltung:**

1. In der Vermögensverwaltung dürfen (außer Rücklagen nach § 58 Abs. 7 AO) nur Rücklagen für die Durchführung konkreter Reparatur- oder Erhaltungsmaßnahmen an Vermögensgegenständen (§ 21 EStG) gebildet werden.



2. Voraussetzung für die Bildung der Rücklage ist, dass die Maßnahmen notwendig sind, um den ordnungsgemäßen Zustand des Vermögensgegenstandes zu erhalten oder wiederherzustellen und die Durchführung in einem angemessenen Zeitraum stattfinden kann.
3. Die Rücklagenbildung für die Verwendung der Pflege und Erhaltung des Vermögens ist jedoch grundsätzlich nur aus Erträgen bzw. Überschüssen möglich.

### **Rücklagen im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb:**

Die Bildung der Rücklagen in einem steuerlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb sind nach Finanzverwaltung zulässig, wenn dies

- bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist,
- ein konkreter Anlass gegeben ist,
- der auch aus objektiver unternehmerischer Sicht die Bildung der Rücklage rechtfertigt.

Die Gewinne können erst nach deren Versteuerung in eine freie Rücklage im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb sowie in eine Zweckerfüllungsrücklage zugeführt werden.

#### **Form der Rücklagen:**

Ob die Voraussetzungen für die Bildung einer Rücklage gegeben sind, hat die steuerbegünstigte Körperschaft dem zuständigen Finanzamt in Einzelnen darzulegen.

Weiterhin muss die Rücklage in ihrer Rechnungslegung – ggf. in einer Nebenrechnung – gesondert ausweisen, damit eine Kontrolle jederzeit ohne besonderen Aufwand möglich ist.

#### **Hinweis:**

Bei Spenden zur Aufstockung des Vermögens, ist die zeitnahe Mittelverwendung nicht erforderlich – diese Zuwendungen dürfen in die zweckgebundene und in die freie Rücklage eingestellt werden.

Voraussetzung: aus dem Spendenauftrag der gemeinn. Körperschaft muss hervorgehen, dass es sich um Spenden zur Aufstockung des Vermögens handelt.